

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrates vom 6. Dezember 1869, beschließt:

Der Bundesrat wird eingeladen, den Kantonen die benötigten Reglemente und Ordonnanz zur Hälfte des Kostenpreises von Zäpf, Druck, Papier und Einband zuzustellen, welche die Kantone verpflichtet sind, dieselben unentgeltlich und in dem vom Bundesrat festzulegenden Umfang an die betreffenden Grade und Stellen bei den verschiedenen Truppengattungen zu verabs folgen.

In Vollziehung dieses Bundesbeschlusses hat der Bundesrat unterm 10. laufenden Monats diejenigen Reglemente bezeichnet, welche an die verschiedenen Grade und Stellen bei der einzelnen Waffengattungen unentgeltlich verabs folgt werden sollen. Das Verzeichniß dieser Reglemente, sowie eine Liste sämtlicher in Kraft befindender Reglemente und Ordonnanz mit Angabe des (halben) Kostenpreises, zu welchem sie beim Oberkriegskommissariat bezeugt werden können, wird Ihnen demnächst von unserer Kanzlei aus zugesehen.

Mit dieser Mittheilung verknüpfen wir die Einladung:

1. die im Bundesratsbeschuß vom 10. Januar 1870 bezeichneten Reglemente an die betreffenden Offiziere und Unteroffiziere unentgeltlich zu verabs folgen;
2. bis zum 15. Februar 1. J. dem Oberkriegskommissariat ein Verzeichniß des sämtlichen diesjährigen Bedarfs an Reglementen einzufinden.

Nach Eingang dieses Bezeichnisses wird Ihnen das Oberkriegskommissariat die vorlangten Reglemente zur Hälfte des kostenden Preises verabs folgen.

(Vom 24. Januar 1870.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabaspiranten, laut herwähligem Kreisschreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 11. März 1. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspectors, Herrn eidg. Obersten Wolff, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzusegnen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebniß derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

(Vom 31. Januar 1870.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Prüfung derjenigen Unteroffiziere der Artillerie, der Kavallerie und der Schützen, welche sich nach Mitgabe der bezüglichen Spezialreglemente um das Offiziersbrevet bewerben, an den nachbezeichneten Orten stattfinden wird:

Für die Unteroffiziere der Artillerie Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr in Thun (Kaserne).

Für die Unteroffiziere der Kavallerie, welche unberitten zu erscheinen haben, Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr, in Thun.

Für die Unteroffiziere der Scharfschützen Montag den 7. März, Morgens 8 Uhr, in Aarau (Kaserne).

Wir ersuchen nun die Militärbehörden der Kantone, welche Unteroffiziere anzumelden haben, uns das Verzeichniß derselben bis längstens den 15. Februar einzusenden und dieselben sodann auf den obgenannten Zeitpunkt auf die betreffenden Waffenplätze zu beordern, mit der Welsung, sich beim Oberinstructor ihrer Waffe zu melden.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 27. Januar 1870.)

Die Bundesversammlung hat unterm 22./23. Dezember 1869 beschlossen, es seien in den sämtlichen Dragoner-Rekrutenschulen des Jahres 1870 die Versuche mit der Kavalleriebewaffnung fort-

zuführen, zu diesem Behufe die Dauer dieser Schulen auf sechzig Tage, ungerechnet Einrückungs- und Entlassungstage zu verlängern und eine geplante Anzahl Versuchswaffen anzuschaffen. Die Dragonerrekruten des Jahres 1870 haben keinen Werkurs zu bestehen und die ordentlichen Wiederholungskurse nicht mitzumachen.

In Vollziehung dieses Beschlusses beehren wir uns, Ihnen folgende weitere Mittheilungen zu machen:

1. Die Dragoner- und Halbdenrekuten haben ohne Pistolen und Patronentaschen in die diesjährige Schulen einzurücken.

2. Die vor dem Jahr 1868 und jünger als thunlich auch die seither den Corps zugewiesenen Dragoner und Guiden sind mit Pistolen und Patronentaschen nach bisheriger Ordonnanz in die Wiederholungskurse zu beordern.

3. Ebenso haben die Unteroffiziere in die Unteroffiziersschulen und die Remonten in die Remontenkasse mit der gegenwärtigen Pistole und der Patronentasche nach früherer Ordonnanz einzurücken. Die Kantone sind eingeladen, ihre Verräthe an Reiterpatronentaschen nicht zu veräußern, um sich nöthigenfalls noch derselben bedienen zu können.

4. In Betreff der Dauer der Guiden-Rekrutenschulen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem wir Sie ersuchen, die zur Vollziehung dieser Anordnungen nöthigen Vorkehren zu treffen, benutzen wir ic.

Das eidg. Militärdepartement an die Waffen- und Abtheilungs-Chefs und die Inspektoren der Infanterie.

(Vom 8. Januar 1870.)

Das unterzeichnete Militärdepartement macht Ihnen hiemit die Anzeige, daß es in Zukunft in seinen amtlichen Korrespondenzen an alle unter ihm stehenden eidg. Beamten und die Offiziere des eidg. Stabes die bisher gebräuchlichen Anreden und Schlußformeln weglassen wird.

Sie werden ersucht, in Ihren Korrespondenzen an das Departement das gleiche Verfahren zu beobachten.

Eidgenossenschaft.

(Entlassungsbegehrungen eidg. Stabsoffiziere.) Nach Kenntnisnahme der im Monat Januar eingelangten Entlassungsbegehrungen eidg. Stabsoffiziere hat der Bundesrat die gewünschte Entlassung ertheilt den Hh. Scherz, Oberst; Bonnatt, Bringolf und Balddinger, Oberstleutnants; Siegwart, Tribelhorn und Mayr, Major; Majore; Friedli, Hauptmann vom Generalstab; Gurchod, Oberstlt. im Artilleriestab; Külli, Major, Meyer, Hypm., und Häberlin, Hypm. vom Justizstab; Höz, Major, Borel, Hypm., und Schmitter, Hypm., vom Kommissariatsstab; Lardy, Major, Bonnard, Hypm., Bärtschy, Oberleutenant, Ringier und Burckhardt, Lieutenants, vom Gesundheitsstab; Haeler und Dietrich, Stabssekretäre. — Die Ehrenberichtigung ihres Grades behalten die Hh. Oberst Scherz, Oberstleut. Bonnatt, Stabsmajor Külli, Hypm. Mayer, Hypm. Häberlin und Stabsmajor Lardy.

Divisionsmanöver bei Wyl (Kt. St. Gallen). Am 2. Sept. rücken die Stäbe ein, am 6. die Truppen, am 15. Sept. Schluß. An den Manövern nehmen Theile: Sappeurs Nr. 2 Zürich; 8-Pfd.-Batterie Nr. 8 St. Gallen, 4-Pfd.-Batterie Nr. 20 Thurgau; Guiden Nr. 2 Schwyz, Dragoner Nr. 1 Schaffhausen, Nr. 14 Thurgau; Schützen Nr. 5 Thurgau, Nr. 18 Appenzell A.-Nh., Nr. 20 Appenzell A.-Nh., Nr. 26 Thurgau; Bataillon Nr. 7 Thurgau, Nr. 21. St. Gallen, Nr. 31 St. Gallen, Nr. 47 Appenzell A.-Nh., Nr. 48 Zürich, Nr. 73 Glarus.

Bern. (Korr.) Die Geschäftsprüfungskommission des Großen Rates des Kantons Bern hatte auch beim Militärwesen zwei Bemerkungen zu machen. Die eine geht dahin: Da die Militärdirektion die Uniformlieferungen so vergibt, daß es nicht möglich wird, einerseits nur für die Lieferung und anderseits nur für die

Anfertigung der Uniformen Offerten zu machen, so wird dadurch die Konkurrenz beeinträchtigt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt daher:

„Der Regierungsrath, bezüglichweise die Militärdirektion sei einzuladen, die Lieferungsverträge für die Militärbedürfnisse in Zukunft jeweils nur auf ein Jahr abzuschließen und im Besonderen die Konkurrenzaußschreibungen für Militärtücher und deren Verarbeitung zu trennen.“

Dr. Militärdirektor Oberst Karlen trat dem Antrag nicht gerade entgegen, gab aber über diese Lieferungsverträge einige Aufschlüsse von allgemeinem Interesse. Er gab zu, daß die Tuchlieferungen für die bernischen Truppen nun schon seit 1832 in vierjährigen Akorden dem gleichen Hause Bay und Komp., Militärtuchfabrik in Belp bei Bern, übertragen worden seien und in letzter Zeit auch die Verarbeitung derselben, und zwar in einem neuen Akord bis 1874. Trotzdem habe die Militärdirektion zwischen hinein schon aus verschiedenen Staaten Probemuster für Militärtücher kommen lassen und sogar einen Abgeordneten nach Paris geschickt. Bei fast gleichen Preisen seien aber die fremden Tücher bei Weitem nicht so sollte gewesen, wie die aus ebengenannten Fabrik. Diese häufigen Konkurrenz-Ausschreibungen haben eben auch ihre Nachtheile in der minderen Qualität der Tücher, und deshalb aber doch teureren Tücher. Es sei Thatsache, daß der Kanton Bern am wenigsten Militär-Kleidungsstücke wegen Abnutzung austauschen müsse unter allen Kantonsen, während dies im Kanton St. Gallen mit seinen jährlichen Konkurrenz-Ausschreibungen am meisten vorkomme. Gewinn für die Militärverwaltung sei also da keiner vorhanden, wenn es auch möglich wäre, beim Sinken der Wollpreise hie und da etwas billigere Akorde abzuschließen, obwohl die Preise für die einzelnen Kleidungsstücke auch gegenwärtig schon so niedrig stehen als in andern Kantonen. Richtig ist, daß die Militärtücher der H. Bay und Komp. von den Schutzhütern fast durchweg gelobt werden als solid und dauerhaft, wenn ihnen auch an Glanz gegenüber den fremden Tüchern vielleicht etwas abgehe.

Ein zweiter Antrag geht dahin: Die Behauptung, daß die Privatindustrie billiger arbeite als die Staatsindustrie, scheint sich auch im Zeughaus zu bewähren; überdies seien die Räumlichkeiten im Zeughaus nicht der Art beschaffen, daß größere Arbeiten ohne Nachtheile darin ausgeführt werden können. Die Kommission beantragt daher:

„Der Regierungsrath sei zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob es nicht im finanziellen Interesse des Staates liege, die Berufssachen im Zeughaus auf Reparaturen zu beschränken und neue Anschaffungen der Privatindustrie zu überlassen.“

Bis jetzt beschäftigte das bernische Zeughaus in seinen Werkstätten durchschnittlich 80 bis 100 Arbeiter und genügte so mit Ausnahme bei großen Gewehrumänderungen, wovon es übrigens auch teilweise selber umänderte, seinen Bedürfnissen fast selber, und auch hier dürfte es noch fraglich sein, ob nicht die solitere eigene Arbeit die möglicher Weise billigere Privatindustrie wieder aufwiege. Eine kurze Diskussion in der letzten Bundesversammlung, die aber ohne Zweifel im Sommer beim Geschäftsbericht etwas länger werden dürfte über die neuesten Gewehrumänderungen und Neuanschaffungen und ihre großen Kosten und so rasch verschlungenen Millionen hat schon ein wenig bewiesen, daß der Staat mit der Privatindustrie auch nicht immer billig tutzicht, eben weil er Staat ist. Lebzigens steht unsere Privatindustrie im Bewaffnungswezen schon ziemlich nach Monopol, vom Staat übertragen an Einzelne und Einflusstreiche, welche nicht nur Gewehre, sondern auch Bundesräthe machen und umändern können. Bei einem Etablissement von der Ausdehnung der hiesigen Zeughauswerkstätten lasse sich vielleicht eher die andere Frage untersuchen, ob dieselben mit Anschaffung einzelner Maschinen und Bevölkerung der Utensilien überhaupt nicht eher zu reformiren als zu beseitigen seien. Es hat Alles seine zwei Seiten, namentlich die moderne Privatindustrie für Staatslieferungen, wo doch der Staat von der Privatindustrie in hundert Beziehungen abhängig und gebunden ist. Drum hat der Staat z. B. das Pulverregal eher

wieder stammer an sich gezogen, als er daran braucht, es wieder frei zu geben.

A u s l a n d .

Preußen. (Militär-Telegraphie.) Die Militär-Telegraphie hat in dem letzten Jahrzehend eine große Bedeutung und in den jüngsten Feldzügen eine tüchtige Bewährung erlangt. Die „Königl. Zeit.“ berichtet hierüber Folgendes: Nachdem sich die Ansichten über Zweck und Einrichtung dieses Dienstzweiges geklärt haben, besteht der einzige, jedoch wesentliche Unterschied der Einrichtung der Feldelegraphen in den verschiedenen größeren Staaten nur in der Art des als Leitung benutzten Materials. Während man sich in England für die ausschließliche Anwendung des isolirten Drahts als Leitungsmaterial entschieden, wird in Preußen und anderen Staaten der Leitung aus reinem Kupferdraht der Vorzug gegeben und der isolirte Draht nur in beschränkter Menge mitgeführt. Durch die in Preußen nach 1866 angeordnete neue Etappen-Organisation im Kriege ist der Zweck der Feldelegraphen-Abtheilung wesentlich anders geworden. Es ist nämlich, bei eintretender Mobilmachung, auch die Bildung von Etappen-Telegraphen-Abtheilungen vorgesehen und als deren Zweck die Verbindung des Armee-Hauptquartiers nach rückwärts mit dem Staats-Telegraphen nachgestellt. Damit ist ein Theil der bisher von den Feldelegraphen-Abtheilungen zu erfüllenden Aufgaben diesen abgenommen und so die Möglichkeit gegeben, die Feldelegraphen-Abtheilungen ausschließlich taktischen Zwecken dienstbar zu machen. Da nach 1866 die preußische Militär-Telegraphie auch hinsichtlich des Materials durchgreifende Umgestaltungen erfuhr, so sollte die neue Einrichtung unter dem Ernst möglichst nahe kommenden Verhältnissen, nach beiden Richtungen hin, sowohl nach Seiten des Materials als der Organisation, einer gründlichen Prüfung unterworfen werden. Zu diesem Ende beteiligte sich schon im vorigen Jahre eine Feldelegraphen-Abtheilung an den Herbstübungen des Gardekorps und im September d. J. an den größeren Herbstübungen des zweiten Armeekorps. Hierdurch wurde zugleich, außer der Ausbildung des Ingenieur-Personals für diesen von den Friedensübungen bisher ausgeschlossenen Dienstzweig, die ganze Einrichtung als eine von der heutigen Kriegsführung unzertrennliche Maßregel den Truppen im Allgemeinen näher geführt. Die Feldelegraphen-Abtheilung besteht aus einem Telegraphen-Detachement und einer diesem beigegebenen Trainkolonne. Erstere hat einen Hauptmann des Ingenieurkorps, als Kommandeur der Abtheilung, zwei Ingenieur-Lieutenants, einen Assistanz-Offizier, einen Feldelegraphen-Inspektor, sechs Feldelegraphen-Sekretäre, acht Unteroffiziere und 92 Pionniere und einen zweispännigen Offizier-Equipagewagen nebst dem erforderlichen Trainpersonal zur Bedienung und Pflege der Pferde. Die Telegraphen-Trainkolonne besteht aus einem Second-Lieutenant, vier Unteroffizieren, dreißig Trainsoldaten nebst zwölf Fahrzeugen. Letztere sind sechs schafspannige Requisitenwagen, drei zweispännige Stationswagen, zwei zweispännige Beamten-Transportwagen und ein vierspanniger Leiterwagen. Auf jedem der sechs Requisitenwagen wird das Leitungsmaterial für je $\frac{2}{3}$ Meilen Länge fortgeschafft, und zwar $\frac{1}{2}$ Meile in blankem Kupferdraht von einer halbe Stärke, $\frac{1}{4}$ Meile in isolirtem Draht. Hierzu gehören die den Draht tragenden Stangen (etwa 80 Stück per Wagen), sowie eiserne Mauerstühlen zum Anhängen des Drahts und eine Anzahl von Werkzeugen und Handwerkzeug. Jede Abtheilung hat somit eine Leitungslänge von $4\frac{1}{2}$ Meilen, wozu noch 1000 laufende Fuß Leitungstat kommen. In jedem der drei gleichzeitig zur Fortschaffung je eines Telegraphen-Beamten dienenden Stationswagen befinden sich zwei Telegraphen-Apparate (Morse'sche Blauschreiber) und die beiden zugehörigen Batterien, jede aus zehn Marie-Davie'schen Elementen bestehend. Der Wagen kann ohne weitere Vorkehrung als End- oder Zwischenstation einer Telegraphenlinie benutzt werden, in welchem Falle der Beamte seinen Dienst verläßt, ohne den Wagen verlassen zu müssen. Jede Abtheilung hat zehn vollständige Telegraphen-Apparate. (Dest. W.-B.)